Nord-Saar-Jugend

Jugendordnung des Segelclub Nord - Saar

§ 1 Nord-Saar-Jugend

I. Die Jugend des Segelclub Nord-Saar (SCNS) ist in der Nord-Saar-Jugend zusammengeschlossen. Es gilt die Satzung SCNS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied des Vereines Jugendlicher.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Nord-Saar-Jugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Nord-Saar-Jugend sind die jugendlichen Mitglieder des SCNS sowie deren gewählte Vertreter.

§ 4 Organe

Organe der Nord-Saar Jugend sind:

- Das Jugendseglertreffen
- Der Jugendsegelausschuß
- Der Jugendwart

§ 5 Jugendseglertreffen

I. Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:

- Jugendordnung
- Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
- Entlastungen
- Jugendhaushaltsplan
- Wahl des Jugendwartes, der Fachbereichsleiter, eines Jugendsprechers.
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendseglertreffens sowie zum Deutschen Jugendseglertreffen.
- Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
- Wahl der Jugend- und Jüngstenbootklassen innerhalb des SCNS für die jeweils gleiche Periode wie die entsprechenden DSV – Bootsklassen.

II. Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der jugendlichen Mitglieder des SCNS mit dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendwart.
III. Die Jugendseglertreffen finden jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung des SCNS statt.
IV. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Segelclub Nord-Saar. Jugendwart und Jugendsegelausschuss nehmen lediglich beratend teil, sofern sie selbst keine Jugendlichen im Sinne von § 3 dieser Jugendordnung sind. Anderenfalls haben auch sie Stimmrecht.
V. Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses geleitet.
VI. Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendwart mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle des SCNS. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Jugendseglertreffen bekanntzumachen.
VII. Anträge können nur von den jugendlichen Vereinsmitgliedern, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendwart gestellt werden. Anträge sind dem Jugendwart nicht später als zwei Wochen vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.
VIII. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
IX. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
X. Beschlüsse zur Änderung dieser Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Jugendsegelausschuss

I. Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Segelclub Nord-Saar und verwendet dazu die ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
II. Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendwart, dem Jugendsprecher sowie den Fachbereichsleitern für: Jüngstenausbildung, Training, Material, Regatta, Organisation / Eventmanagement, Kasse, Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführung und einem, vom Jugendwart berufenen Beisitzer, der nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen ist.
III. Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist; in ihm wird nach Köpfen abgestimmt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Jugendwart. Ein weiteres Vorstandsmitglied des SCNS kann beratend teilnehmen. Vertreter von Klassenvereinigungen oder nach fachlich Gesichtspunkten ausgewählte Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben lediglich beratende Funktion.

IV. Der Jugendsegelausschuss tagt bei Bedarf. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendwart bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Woche vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle des SCNS übersandt werden.

§ 7 Jugendwart

I. Als Mitglied des Vorstandes des SCNS leitet der Jugendwart die Geschäfte der Nord-Saar Jugend.

II. Der Jugendwart des SCNS wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern für zwei Jahre gewählt. Er muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart hat im Vorstand des SCNS Sitz und Stimme. Er vertritt dort die Interessen der Nord-Saar-Jugend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch das außerordentliche Jugendseglertreffen am 12.04.2003 in Kraft.

Änderungen vom 08.03.2020